Annahme eines Beschlusses der Kommission über einen von der Republik Finnland mitgeteilten geänderten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen

(2017/C 48/02)

Am 30. Juni 2016 nahm die Kommission den Beschluss C(2016) 3942 über einen von der Republik Finnland mitgeteilten geänderten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen ([1]) an.

Dieser Beschluss ist auf folgender Website abrufbar: https://circabc.europa.eu/faces/jsp/extension/wai/navigation/container.jsp

([1]) ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2017/C 48/03)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ([1]) werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ([2]) wie folgt geändert:

Auf Seite 106 erhält die Erläuterung zu den KN-Unterpositionen ***„2309 10 11 bis 2309 10 90 Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf“*** *folgende Fassung:*

„Hierher gehören Kauwaren für Hunde in verschiedenen Formen (z. B. Knoten, Stäbchen usw.), bestehend aus Haut unter Zusatz von anderen Stoffen (z. B. Stärke, Zucker oder Trockenfleisch). Waren, die zu 100 % aus Haut bestehen und keiner zusätzlichen Zubereitung zu Fütterungszwecken unterzogen wurden, sind ausgenommen (Position 4205).“

([1]) Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

([2]) ABl. C 76 vom 4.3.2015, S. 1.